



Stadt Schongau

Tor zum Pfaffenwinkel an der Romantischen Straße

BEKANNTMACHUNG

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Forchet III“ Satzungsbeschluß

In seiner Sitzung am 5. 12. 1989 hat der Bau- und Umweltausschuß des Stadtrates Schongau beschlossen, den Bebauungsplan im Bereich des südlich der Wankstraße gelegenen Grundstückes Fl.-Nr. 1863/13 in einem vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern.

Die dort geplante Tiefgarage wurde um etwa fünfzehn Meter nach Osten erweitert. Diese vereinfachte Änderung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 18. 9. 1990 als Satzung beschlossen.

Hinweise:

a) gemäß § 44 Absatz 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Absatz 4 BauGB) wird hingewiesen.

b) gemäß § 215 Absatz 2 BauGB:

Nach § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches sind

1. eine Verletzung der in § 124 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Der Ausschluß von Rügen nach dem vorstehenden Satz gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Bebauungsplanänderung rechtskräftig (§ 12 Baugesetzbuch).

Schongau, den 5. Dezember 1990

STADT SCHONGAU

Luitpald Braun, 1. Bürgermeister

8.12.90

Die Bekanntmachung wurde am 8.12.1990 im Amtsblatt der Stadt Schongau ("Schongauer Nachrichten") veröffentlicht.

Schongau, 11.12.1990

STADTBAUAMT

i.A.

Schäffler